

Dienstanweisung
zur
dezentralen Ressourcenverantwortung
im NKF

- Budgetregeln -

I. Budgets - Ergebnisplan

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die entsprechenden zugehörigen Ein- und Auszahlungen (nicht die Investitionen!) zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Personalbudget

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Ergebnisplan Positionen 11 und 12) bilden das Personalbudget. Dazu gehören ebenso die entsprechenden Erträge aus dem Personal- und Versorgungsbereich.

2. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die bilanziellen Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie Aufwendungen und Erträge aus der Wertberichtigung und Abschreibung von Forderungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Dieses Budget ist von der Geltung der Regelungen unter Nr. II. 3 ausgenommen.

3. Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen bilden produktübergreifend ein Budget.

4. Ämterbudgets

Die übrigen Aufwendungen und Erträge werden entsprechend der Zuständigkeit für die Produkte auf die Ämter aufgeteilt. Hiervon ausgenommen ist das Budget des Amtes für Jugend und Bildung. Dieses Amtsbudget wird in zwei Bereiche aufgeteilt (Bildung, Kultur und Sport / Kinder, Jugendliche und Familien). Die Zuordnung von Ämtern und Produkten ergibt sich aus dem Produktplan.

5. Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist von der Budgetierung ausgenommen.

II. Grundsätze der Budgetierung

1. Je Budget ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.
2. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden.

3. Mindererträge reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen.
4. Die Grundsätze gelten entsprechend für die Ein- und die Auszahlungen des Ergebnisplans.

III. Genehmigungsvorbehalte

Die Budgetbewirtschaftung steht unter den folgenden Genehmigungsvorbehalten:

Kriterium		Genehmigung	
		Betrag [€]	durch
1.	Überschreitung von Einzelpositionen des Teilergebnisplans bei Einhaltung des Budgets		
a)	Überschreitung Einzelposition Aufwand bei Deckung im Teilergebnisplan eines Produktes	ab 20.000	Kreiskämmerer
b)	Überschreitung Einzelposition Aufwand bei Deckung im Amtsbudget (= Deckung zwischen 2 Produkten)	ab 5.000	Kreiskämmerer

Sofern eine Deckung von Überschreitungen im Budget nicht möglich ist, liegt über- oder außerplanmäßiger Aufwand vor. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen richtet sich nach dieser Dienstanweisung (Ziff. III. 2) und nach den Beschlüssen des Kreistages (Ziff. III. 3):

Kriterium		Genehmigung	
		Betrag [€]	durch
2.	Überschreitung des Budgets (= über- oder außerplanmäßiger Aufwand)		
a)	Budgetüberschreitung bei Deckung im Dezernat	bis 5.000	Dezernent
		ab 5.000	Kreiskämmerer
b)	Budgetüberschreitung ohne Deckung im Dezernat	immer	Kreiskämmerer
Erhebliche Budgetüberschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages (s. Ziff. 3).			
3.	Erhebliche Budgetüberschreitungen i.S. des § 83 Abs. 2 GO		
a)	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen	mehr als 50 % des Ansatzes ¹ und min. 60.000 €	Kreistag
b)	übrige überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	mehr als 20 % des Ansatzes und min. 40.000 €	Kreistag
c)	Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen	mehr als 100.000 €	Kreistag
d)	übrige außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	mehr als 30.000 €	Kreistag

Die Regelungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gelten nicht für Aufwendungen und Auszahlungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung **oder** mit überdurchschnittlichen Folgekosten.

¹ Ansatz = Einzelposition des jeweiligen Teilplanes eines Produktes

IV. Budget für Investitionen

1. Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets zusammengefasst.
2. Investive Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppe zu investiven Mehrauszahlungen.
3. Jede Ansatzüberschreitung einer einzelnen Investitionsnummer des Haushaltsplans oder jede außerplanmäßige Investitionsmaßnahme bedarf der Zustimmung des Kämmerers.
4. Eine Überschreitung einer Einzelinvestition ist dann erheblich, wenn die Voraussetzungen der Ziffer III. 3. Buchstabe a) – d) vorliegen. Erhebliche Überschreitungen bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

V. Budgetverantwortung

1. Verantwortlich für die Bewirtschaftung der Budgets ist gegenüber dem Landrat und dem Kämmerer der jeweilige Amtsleiter / die Amtsleiterin.
2. Die Budgetverantwortung bezieht sich vor allem auf die Einhaltung des Budgets und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr. Im einzelnen umfasst die Budgetverantwortung
 - die laufende Überwachung der Ergebnisentwicklung zur Einhaltung des Budgets,
 - die Einhaltung von Zweckbindungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung,
 - die Gegensteuerung bei Fehlentwicklungen innerhalb des Budgets, dabei insbesondere die Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets,
 - die unverzügliche Mitteilung von absehbaren Budgetveränderungen und insbesondere von Budgetüberschreitungen auf dem Dienstweg an die Kämmerei.

VI. Berichtswesen / Controlling

1. Die Budgetverantwortlichen sind zu einem finanziellen Berichtswesen verpflichtet. Details der Berichterstattung regelt die Kämmerei.
2. Jährlich sind mindestens drei Berichtsstichtage vorgesehen. Die genauen Termine teilt die Kämmerei den Ämtern rechtzeitig mit.

Warendorf, den 28.10.2022

gez.
Dr. Olaf Gericke